



Marktgemeinde Luftkurort Gallspach

Sitz des Institut Zeileis

Hauptplatz 8-9
A-4713 Gallspach
☎ +43 7248-62355-15, 📠 +43 7248-62355-19
E-mail: gemeinde@gallspach.at
DVR 0025194
UID-Nummer: ATU23417700
Url: www.gallspach.at

Zl: 240-0/2018-Mr

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten samt Krabbelstube der Marktgemeinde Gallspach

gültig ab 01.02.2018

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Gallspach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in 4713 Gallspach, Stelzhamerstraße 8a.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen 24. Dezember jeden Jahres und enden am 06. Jänner jeden Jahres.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am Montag in der Karwoche und enden am Dienstag nach Ostern.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstsamstag und enden am Dienstag nach Pfingsten.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September des nächsten Arbeitsjahres.

Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden nach Bedarf festgelegt.

- 2.6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr	14.00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Krabbelstube richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die Aufenthaltsdauer soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden nicht überschreiten.

Eine Randzeit (Frühdienst) von 07.00 bis 08.00 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 15.00 bis 16.00 Uhr wird festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 30. März des Jahres, bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai des Anmeldejahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des Kindergartens samt Krabbelstube der Marktgemeinde Gallspach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Kindergarten der Marktgemeinde Gallspach vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Gallspach (Kindergartenleitung) bei Anmeldung und spätestens im Juni eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass jene Fotos, welche im Kindergarten von ihrem/n Kind/ern gemacht werden, auch veröffentlicht werden dürfen (Gemeindezeitung, etc.).

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich bzw. telefonisch zu erfolgen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur

Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern wären mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung einverstanden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 11.3. Die vom Marktgemeindeamt bestellte Leiterin ist innerhalb ihres Kindergartens für die pädagogische Arbeit und einen geregelten Ablauf des Betriebes verantwortlich. Ansuchen, Wünsche und Beschwerden sind an die Leiterin zu richten, die diese im Dienstwege weiterzuleiten hat.
- 11.4. Um unnötige Störungen des Kindergartenbetriebes zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine abgesprochen bzw. wichtige Anrufe in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr vorgenommen werden sollten.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ☐ einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr einmalig eine **zahnärztliche Untersuchung** durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch einen Optiker teilnimmt;
- ☐ der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in der Sitzung vom 31.01.2017 beschlossen und tritt mit 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindergartenordnung vom 01.09.2012 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dieter Lang)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: